



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 9 – 12. Jahrgang – Potsdam, 16. September 2002

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001 vom 4. September 2002 (5653-I.1)	122
Bekanntmachungen	
Statistik über die Geschäftszahlen 2001 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts	123
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 5. Juli 2002	124
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 9. August 2002	124
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. August 2002	124
Zulassung als Rechtsberater	124
Personalnachrichten	
Ernennungen	124
Ausschreibungen	125

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001
Vom 4. September 2002
(5653-I.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. Juli 2001 – JMBl. S. 175 – wird wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I Satz 1 wird das Wort „Neufassung“ durch das Wort „Änderung“ ersetzt.

II.

A. Abschnitt I. A wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es handelt sich grundsätzlich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die eidesstattliche Versicherung abzunehmen (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO).“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Widerspricht dagegen der Gläubiger der sofortigen Abnahme oder scheidet die sofortige Abnahme nur deshalb, weil der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. Die Zustellungen an Schuldner und Drittschuldner sind ein Auftrag.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Mehrere Aufträge liegen vor, wenn der Auftraggeber lediglich als Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt)

für mehrere Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubiger.“

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag ist ein Nebengeschäft im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist.“

2. In Nummer 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.

3. In Nummer 8 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(4,89 Deutsche Mark)“ gestrichen.

4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(48,90 Deutsche Mark)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Buchstabe b wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschalen“ ersetzt.

B. Abschnitt I. B wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

**„Zu Nr. 102 KV
Nr. 10 a**

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.“

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

Postdam, den 4. September 2002

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Bekanntmachungen

Statistik über die Geschäftszahlen 2001
des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Minderheits- Verfahren am Beginn des Jahres 2001	Neuzugänge 2001	Erledigte Verfahren 2001	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Fortbestehende Verfahren am Ende des Jahres 2001
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufenverfahren	4	3	7	3	4	2
3. Vollstreckungsanträge der Landesjustizverwaltung gem. § 18 Abs.5 BRAO (OLG)	1	2	3	2	1	0
4. Sonstige Bescheide der Landesjustizverwaltung (OLG)						
5. Verfahren nach § 67 Abs.3 BRAO						
6. Berufungen nach § 141 BRAO	1	1	1		1	1
7. Verfahren nach §§ 121 Abs.2, 123 Abs.2, 142 BRAO						
8. Verfahren nach §§ 150, 161 a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO						
10. Sonstige Verfahren nach BRAO						
Anwaltsgerichtshof insgesamt	6	8	11	5	6	3
Anwaltsgerichte des Landes Brandenburg						
1. eingeleitete anwaltschaftliche Verfahren	3	7	9			1
2. Einstellung des Verfahrens			0			
3. Verurteilung zu einer anwaltschaftlichen Strafe						
4. Freigesprochene Urteile						
5. Ermöglicht durch Viertel auf Zahlung i.H.v. Tod						

**Anerkennung als Gütestelle im Sinne
des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 5. Juli 2002

Frau Petra Kauffmann, 14770 Brandenburg an der Havel, Damaschkestraße 31, wurde durch Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

**Anerkennung als Gütestelle im Sinne
des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 9. August 2002

Herrn Rechtsanwalt Daniel Böhm, 03159 Gosda, Hauptstraße 12, wurde durch Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

**Anerkennung als Gütestelle im Sinne
des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 27. August 2002

Der WWI Marketing GmbH, 14467 Potsdam, Posthofstraße 11, wurde durch Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist auf die Person des Geschäftsführers, Herrn Carsten Bock, beschränkt.

Landgericht Frankfurt (Oder)
– Der Präsident –

Az.: 371E-3

Zulassung als Rechtsberater

Die Frau Barbara Limant vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder) am 29. September 1995 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf das Gebiet der außerordentlichen Einziehung von Forderungen wurde vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder) gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes in Verbindung mit § 14 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes mit Verfügung vom 5. August 2002 widerrufen. Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.